

# Regierungsblatt für Mecklenburg

1937

Schwerin, Donnerstag, den 7. Oktober 1937

Nr. 47

Inhalt:	(1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher . . . . .	S. 253
	(2) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ . . . . .	S. 253
	(3) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über Preise für Speisefärtöpfe . . . . .	S. 254

(1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Vom 29. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 22. November 1921 (Rgl. S. 1015) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Juni 1923 (Rgl. S. 408) wird wie folgt geändert:

## § 1.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Auf das Darlehen sind nachfrällig Monatszinsen in der vom Staatsministerium Abteilung Finanzen, jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.“

Das Staatsministerium, Abteilung Finanzen, wird ermächtigt, Vergütungen für besondere Leistungen der Pfandleiher festzulegen. Für diese Vergütungen gelten die Vorschriften über die den Pfandleihern nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Zinsen entsprechend.“

Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.“

## § 2.

§ 12 Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift als Absatz 2:

„Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Tag der Übergabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet.
2. Die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffernmäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet.
3. Jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet.
4. Läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.“

Schwerin, den 28. September 1937.

Staatsministerium.

Dr. Schütt.

Im Namen des Reiches verkündet ich das vorstehende Gesetz, damit die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Schwerin, den 29. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Mecklenburg.

Hildebrandt.

(2) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ bei Poel, Kreis Wismar, in Mecklenburg.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnatur schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde, sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz folgendes verordnet:

## 1.

Die „Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ bei Poel, Kreis Wismar, in Mecklenburg wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnatur schutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnatur schutzgesetzes gestellt.

## § 2.

(1) Das Schutzgebiet hat nach dem Amtlichen Vermessungswerk eine Größe von 29,3918 ha und umfasst die Insel Langenwerder. Diese gehört zu den Gemeindeländern Poel auf Feldmark Golwitz, Kataster-Nr. 95, 96, 97, 98, 99. Nach einer Teilvermessung vom Jahre 1937 beträgt die Größe der Insel heute nur rund 21,93 ha, da die nordöstliche Nase ganz und ein Teil des Strandes verschwunden sind.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Untersuchungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin, der unteren Naturschutzbehörde in Wismar und bei dem Gaujägermeister in Schwerin (Mecl.).

## § 3.

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren — einschl. der jagdbaren — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Insel zu betreten, zu befahren, dort zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwirfen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die Weidennutzung auf der eingekoppelten Fläche der Insel durch die Gemeinde Insel Poel oder deren Bäcker,
- b) das Absammeln von Eiern zur Beschränkung des Bestandes gewisser Vogelarten nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde — soweit jagdbare Tiere in Frage kommen, durch den Gaujägermeister — genehmigt werden.

## §. 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

## §. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsbatt für Mecklenburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 3 vom 23. Juni 1924 (Mbl. für Mecklenburg-Schwerin Nr. 35 vom 2. Juli 1924 Seite 214) außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 28. September 1937.

Staatsministerium,

Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten — als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von Döring.

(3) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1937 zur Ergänzung der Verordnung vom 18. September 1937 über die Preise für Speisefkartoffeln im Wirtschaftsjahr 1937/38 (Mbl. Nr. 45 S. 249).

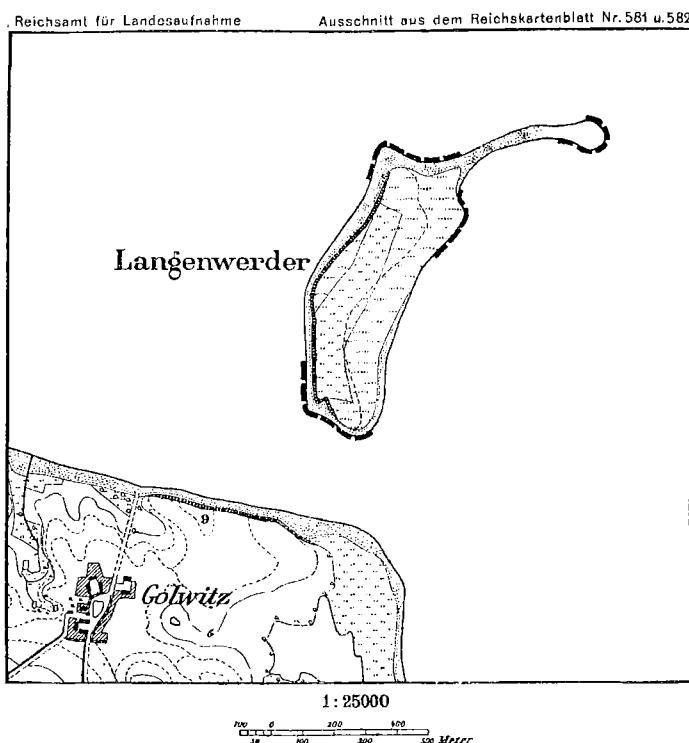
Zu dem Preisgebiet § 3 Ziffer 3 der Verordnung gehört auch die Stadt Malchin.

Schwerin, den 2. Oktober 1937.

Staatsministerium,

Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, als Preisbildungsstelle.

Im Auftrage: Dr. Ichbaum.



Naturschutzgebiet Langenwerder bei Poel\*)

--- Grenze des Naturschutzgebietes

\*) Die nordöstliche Nase der Insel ist nicht mehr vorhanden (siehe § 2 Abs. 2 der Verordnung). Auf der Karte kommt der Zustand von 1879 zum Ausdruck.

Vogelfreistätte Insel Langenwerder  
bei Poel, Kreis Wismar